

Section Carambole

www.billard-carambole.ch



**Fédération Suisse de Billard
Federazione Svizzera di Biliardo
Schweizerischer Billard Verband**

membre de la CEB - Confédération européenne de billard et de l'UMB - Union mondiale de billard

Disziplinar- und Sanktionsreglement

Ausgabe vom 28 August 2017)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Kompetenzen
Artikel 2	Verstösse (01.01.2009)
Artikel 3	Sanktionen
Artikel 4	Gültigkeit von Sanktionen (28.08.2017)
Artikel 5	Art und Weise der Erhebung von Klagen (01.01.2009)
Artikel 6	Rechtliche Zulässigkeit der Klagen
Artikel 7	Verfahren der Urteilsfindung
Artikel 8	Urteilsfristen
Artikel 9	Finanzielle Bestimmungen
Artikel 10	Veröffentlichung der Sanktionen (01.01.2009)
Artikel 11	Rekurse
Artikel 12	Rekurskommission der Sektion Carambole in Sachen Sanktionen
Artikel 13	Dopingbekämpfung (01.01.2009)
Artikel 14	Inkrafttreten, Aufhebung

Das vorliegende Reglement umfasst die Änderungen bis 28. August 2017

Artikel 1 - Kompetenzen

1. Die Disziplinarangelegenheiten der Sektion werden gemäss den Reglementen des Schweizerischen Billard-Verbandes (SBV), der Sektion und dem vorliegenden Reglement gehandhabt. Zu diesem Zweck ist das Sektionskomitee (SK) befugt, ein Disziplinar- und Sanktionsreglement zu erstellen und in Kraft zu setzen.
2. Die Technische Kommission (TK) behandelt die disziplinarischen Angelegenheiten in allgemeinen sportlichen Belangen, ausser der in Punkt 3 genannten Ausnahme, einschliesslich der Verstösse gegen die Bestimmungen zum Kampf gegen Doping gemäss Art. 13, und spricht die entsprechenden Sanktionen aus.. Falls keine TK besteht (vorübergehend oder dauerhaft), werden die der TK übertragenen Kompetenzen vom Sektionskomitee ausgeübt.
3. Das SK behandelt alle nicht in Punkt 2 erwähnten disziplinarischen Angelegenheiten, namentlich die Nichtbeachtung der generellen Regeln der Sektion und/oder des Verbandes und spricht die entsprechenden Sanktionen aus. Es schlägt der Generalversammlung der Sektion (GVS) die Sanktion des Ausschlusses eines Mitglieds (Clubs), wie in Art. 3 dieses Reglements bestimmt, vor. Vorbehalten sind die Art. 13 dieses Reglements sowie Art. 1.1 des Disziplinar- und Sanktionsreglements des SBV.
4. Bei von der Sektion anerkannten Turnieren obliegt es dem offiziellen Delegierten der Sektion, den bestehenden Regeln Nachhaltung zu verschaffen. Dazu hat der Delegierte freie Hand, alle vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen. Falls notwendig hat er das Recht, nach erfolgter Konsultation des offiziellen Vertreters der Organisation und des Turnierverantwortlichen fehlbare Teilnehmer auszuschliessen oder den Wettkampf zu unterbrechen. Zudem kann er eine Sanktion aussprechen. Im letztgenannten Fall kann von dem/den Betroffenen ein Rekurs angestrengt werden.
5. Bei Klagen, die ein Mitglied des SK betreffen, übt die GVS die normalerweise dem SK zustehenden Befugnisse aus.

Artikel 2 - Verstösse (01.01.2009)

1. Ein Verstoß kann von einem Mitglied (Club), einer Mannschaft oder einer Person begangen werden, die den Statuten und Reglementen des Verbandes sowie der Swiss Olympic (SOA) und der Agentur Antidoping Schweiz (ADS) untersteht.
2. Gegen alle in Punkt 1 Erwähnten, die ihnen bekannte Irregularitäten nicht angezeigt haben, kann ein Disziplinarverfahren eröffnet werden.
3. Unter Verstössen wird insbesondere verstanden (nicht abschliessende Liste) :
 - a) die Nichtbeachtung der Statuten oder Reglemente der Sektion und/oder des SBV, der CEB, der UMB sowie von SOA und ADS ;
 - b) die Nichtbeachtung von Entscheiden der GVS, des SK, der KT, des offiziellen Delegierten der Sektion eines Turniers oder aller anderen Organe, denen Entscheidungskompetenzen übertragen worden sind ;
 - c) falsche Angaben bezüglich eines Spielers oder einer Mannschaft ;
 - d) unsportliches Verhalten jeglicher Art ;
 - e) die Nichtbeachtung von Sanktionen gegen Einzelspieler oder Mannschaften ;
 - f) mutwillige Beleidigung von Spielern oder Mannschaften ;
 - g) die Überschreitung von Regeln der Turnierorganisatoren ;
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen, die über keine Bewilligung seitens der dafür zuständigen Organe verfügen, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ;
 - i) jeglicher Angriff gegen die Würde eines Einzelnen oder einer Gruppe von Personen, insbesondere bezüglich Hautfarbe, Rasse, Religion oder ethnischer Abstammung.

Artikel 3 - Sanktionen

Mögliche Sanktionen sind in der Reihenfolge des Strafmasses :

1. Hauptsächliche Sanktionen :
 - a) die Mahnung ;
 - b) der Tadel ;
 - c) die Sperre (bis maximal 5 Jahre) ;
 - d) der Ausschluss, der in der Zuständigkeit der GVS liegt.
2. Zusätzliche Sanktion : die Geldstrafe (bis maximal Fr. 6'000.--).
3. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die in Art. 9 festgelegten und aus Verstössen gegen die Regeln zur Dopingbekämpfung entstehenden finanziellen Bestimmungen. Das Hinterlegen einer Kautions als Voraussetzung zur Teilnahme an einem Turnier auf Verlangen des SK wird nicht als Sanktion betrachtet.

Artikel 4 - Gültigkeit der Sanktionen (28.08.2017)

1. Je nach Schwere des Verstosses ist es möglich, mehrere Sanktionen kumulativ auszusprechen. Eine Sanktion kann mit einem völligen oder teilweisen Strafaufschub verbunden werden. Wenn eine Sanktion mit Strafaufschub ausgesprochen worden ist, müssen die Bedingungen ihres eventuellen Widerrufs in gleicher Weise präzisiert werden. Die Dauer eines Strafaufschubes darf drei Jahre nicht überschreiten.
2. Ist ein Mitglied oder eine Mannschaft von einer Sanktion betroffen, so gilt die Sanktion für alle Mitglieder der betreffenden Clubs oder Mannschaften.
3. Jede von der Sektion ausgesprochene Sanktion wird auf alle dem Verband vertraglich angeschlossenen, von ihr anerkannten und beigeordneten Organisationen ausgeweitet, ausgenommen im Falle eines Rekurses des Sanktionierten oder des Verbandes, dem er angehört.
4. Die Mitglieder können beschliessen, die Wirkung der ausgesprochenen Sanktionen gemäss Art. 3.1.c) und 3.1.d) nicht auszuweiten, jedoch nur für interne Wettkämpfe, die sie allein durchführen, an denen keine Mitglieder anderer Clubs teilnehmen können und die alleine in ihrer Kompetenz liegen.
5. Eine durch ein Mitglied gegen eines ihrer Mitglieder ausgesprochene Sanktion kann auf die ganze Sektion ausgeweitet werden.
6. Die Sektion und ihre Clubs sind verpflichtet, Sanktionen anzuwenden, welche durch eine andere Sektion der FSB, durch einen anderen nationalen, der CEB und/oder der UMB angehörenden Verband, oder durch eine höhere Instanz (SBV, CEB, UMB, WCBS, SOA, IOK, TAS, usw.) gegen einen ihrer Clubs, eine ihrer Mannschaften oder einen ihrer Spieler ausgesprochen wurden.
7. Individuelle Geldstrafen, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, werden - anstelle des Verzugszinses gemäss SBV-Statuten - um 20 % erhöht, jedoch im Minimum mit Fr. 50.-- und im Maximum mit Fr. 200.--. Zudem wird der betroffene Spieler solange für Wettkämpfe gesperrt, bis der geschuldete Gesamtbetrag beglichen ist.
8. Geldstrafen gegen eine Mannschaft oder einen Verein, die nicht fristgerecht bezahlt wurden, werden - anstelle des Verzugszinses gemäss SBV-Statuten - um 20 % erhöht, jedoch im Minimum um Fr. 100.-- und im Maximum um Fr. 500.--. Zudem werden alle Spieler des betroffenen Clubs solange für Wettkämpfe gesperrt, bis der geschuldete Gesamtbetrag beglichen ist.

Artikel 5 - Art und Weise der Erhebung von Klagen (01.01.2009)

1. Klageberechtigt sind die GVS, das SK, die TK, die in diesen Fragen zuständigen Organe des Verbandes, die aktiven Mitglieder der Sektion, die lizenzierten Spieler sowie die in Punkt 4 erwähnten Organe.
2. Je nach Gegenstand der Klage muss die Klage an den TK-Chef oder den Sektionspräsidenten adressiert sein. Eine Klage gegen das SK oder eines seiner Mitglieder muss an den Sektionspräsidenten gerichtet sein.

Artikel 5 - Art und Weise der Erhebung von Klagen (Fortsetzung)

3. Die Klage muss - sofern sie nicht aus dem SK oder der TK stammt - in zweifacher Ausfertigung schriftlich niedergelegt werden und muss den Kläger gebührend binden. Sie muss insbesondere umfassen :
 - a) den oder die Namen sowie die notwendigen Einzelheiten der Identität des oder der Beschuldigten ;
 - b) detaillierte Darlegung der Umstände, in dessen Verlauf der Verstoß begangen oder festgestellt worden ist ;
 - c) die Namen eventueller Zeugen ;
 - d) alle für eine genaue Prüfung der Klage notwendigen Einzelheiten ;
 - e) die Quittung der vom Kläger hinterlegten Kautions gemäss Art 6.2.
4. Klagen vonseiten des SBV, der CEB, der UMB oder SOA und ADS werden gemäss den in diesen Organisationen gültigen Regeln durchgeführt.

Artikel 6 - Rechtliche Zulässigkeit der Klagen

1. Eine Klage ist rechtlich unzulässig, wenn die angeklagten Tatsachen länger als ein Jahr von dem Datum zurückliegen, an dem der Kläger davon Kenntnis genommen hat.
2. Zusammen mit der Ausfertigung der Klage hat der Kläger, ausser es handelt sich um ein in diesem Bereich berechtigtes Organ, die KT, das SK oder die GVS, eine Kautions in Höhe von Fr 200.-- zu überweisen. Auf keinen Fall wird eine Klage vor Empfang der obenerwähnten Kautions geprüft; sie erlischt automatisch, wenn nach einer Frist von zehn Tagen keine Zahlung erfolgt ist.
3. Wenn die Klage für unvollständig gehalten wird, wird sie an den Absender zur Vervollständigung zurückgesandt. Dies hat in einer Frist von höchstens zwanzig Tagen zu geschehen.
4. Eine Klage, die als rechtlich nicht zulässig beurteilt wird, wird an den Verfasser mit einer Darlegung der Gründe zurückgesandt.
5. Eine Klage, die als rechtlich zulässig beurteilt wird, wird gemäss den für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen behandelt.

Artikel 7 - Verfahren der Urteilsfindung

1. Die TK/das SK entscheidet von Fall zu Fall, welches seiner Mitglieder es mit der Korrespondenz mit den Parteien und Zeugen beauftragt. Er berät sich in Sitzungen, schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail.
2. Die von den Ermittlungen betroffenen Organe oder Personen sind gehalten, alle von TK/SKgeforderten Auskünfte zu erteilen.
3. Sobald die Akte für vollständig erachtet wird, berät sich die TK/das SK, ob ein Verstoß vorliegt, und - wenn ja - um über eine Sanktion zu entscheiden.
4. Wenn die schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Beratungen nicht ausreichend sind oder auf Verlangen einer der Parteien, müssen diese angehört werden. Die Person oder Personen des zuständigen Organs, die diese Vernehmungen durchführen, werden vom TK/SK-Präsidenten bestimmt. Dieser kann, wenn er es für notwendig erachtet, eine Sitzung mit den Parteien beschliessen. Ein Protokoll der Vernehmung wird an Ort und Stelle abgefasst und von den betreffenden Parteien oder Zeugen unterzeichnet.
5. Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, muss das zuständig Organ eine Entscheidung treffen. Erforderlich ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die endgültigen Entscheidungen werden schriftlich abgefasst und von zwei Mitgliedern des zuständigen Organs unterschrieben.

Artikel 8 - Urteilsfristen

1. Die Entscheidung über die rechtliche Zulässigkeit einer Klage muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Klage und der Kautions fallen.
2. Wird die Akte für vollständig erachtet, muss der ZV sie innerhalb von zwölf Wochen nach Beginn der Beratungen erörtern. Innerhalb von dreissig Tagen nach Beendigung der Beratungen muss er eine Entscheidung treffen.
3. Im Falle höherer Gewalt, die den Parteien schriftlich mitgeteilt wird, können die vorgenannten Fristen verdoppelt werden, jedoch nur ein einziges Mal.

Artikel 9 - Finanzielle Bestimmungen

1. Wenn gemäss Art. 6 einem Gesuch um Vervollständigung nicht Folge geleistet oder die Klage als rechtlich unzulässig erachtet wird, wird die Kautions dem Absender zurückerstattet, unter Abzug der dem Verband entstandenen Kosten, maximal aber 50 % der Kautions.
2. Wenn entschieden wird, dass die Klage zu Unrecht erfolgt ist, verbleibt die Kautions gänzlich beim Verband.
3. Wenn entschieden wird, dass die Klage zu Recht erfolgt ist, jedoch keine Sanktion ausgesprochen wird, wird die Kautions dem Kläger zurückerstattet, unter Abzug der dem Verband entstandenen Kosten.
4. Wenn eine Klage als begründet angesehen und eine Sanktion ausgesprochen wird, wird die Kautions dem Kläger zurückerstattet. In allen Fällen werden die dem Verband entstandenen Kosten dem Schuldigen bzw. dem Organ, von dem er direkt abhängt, angelastet, oder nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt.
5. Die Kosten für Reise (SBB-Halbtax-Normalpreis 2. Klasse) und Aufenthalt (pro Tag Fr. 75.--, + evtl. Hotel : effektive Kosten, maximal Fr. 120.-- pro Nacht) der betroffenen Parteien gehen zu ihren Lasten. Diejenigen von TK/SK werden entweder vom Verband getragen oder nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt. Kosten für eventuelle Zeugen gehen zu Lasten derjenigen, die ihre Vorladung gewünscht haben. Kosten für Zeugen, die von der Sektion bestellt wurden, gehen entweder zu Lasten des Verbandes oder werden nach einem im Entscheid erwähnten Schlüssel aufgeteilt.

Artikel 10 - Veröffentlichung der Sanktionen (01.01.2009)

1. Sobald das zuständige Organ seine Entscheidung getroffen oder eine Sanktion verhängt hat, benachrichtigt es die Parteien schriftlich per Einschreiben/Empfangsschein.
2. Unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes und der Wahrung der Privatsphäre entscheidet das zuständige Organ, ob die Sanktion den Mitgliedern der Sektion und/oder dem SBV, der CEB, der UMB sowie SOA und ADS mitgeteilt wird, oder ob sie im offiziellen Verbandsorgan (sofern vorhanden) publiziert wird. Diese Entscheidung muss in dem den Parteien zugestellten Urteil ebenfalls aufgeführt werden.

Artikel 11 - Rekurse

1. Die Entscheidungen oder Sanktionen der TK können Gegenstand eines einzigen Rekurses der einen oder anderen der direkt betroffenen Parteien sowie der SK selbst beim SK sein. Die vom SK gefällte Entscheidung ist ihrerseits normalerweise rekursfähig.
2. Die Entscheidungen oder Sanktionen des SK können Gegenstand eines einzigen Rekurses der einen oder anderen der direkt betroffenen Parteien bei der Rekurskommission Carambole sein.
3. Jeder Rechtsmittel oder jeder Rekurs setzt vorläufig die Ausführung einer Sanktion sowie ihre eventuelle Veröffentlichung bis zur definitiven Entscheidung ausser Kraft, ausgenommen in besonders schwerwiegenden Umständen.

Artikel 11 - Rekurse (Fortsetzung)

4. Jeder Rekurs gegen eine Entscheidung der TK/des SK muss innerhalb von zwanzig Tagen nach Bekanntgabe gemäss den Bestimmungen in Art. 10 gestellt werden.
5. Jeder Rekurs muss, sofern sie nicht aus der TK/dem SK stammt, mit der Überweisung einer Kaution in gleicher Höhe wie bei einer Klage einher gehen. Diese Kaution muss in der gleichen Frist, wie sie für die Annahme eines Rekursantrages festgelegt worden ist, eingehen. Wird die festgelegte Frist für den Rekurs und die Zahlung der Kaution nicht eingehalten, gilt der Rekurs als abgewiesen und die getroffenen Entscheidungen oder Sanktionen werden rechtskräftig.
6. Der Rekurs muss - sofern er nicht aus der TK, dem SK stammt - in doppelter Ausfertigung schriftlich gestellt werden und die Unterschrift des Antragstellers tragen. Darüber hinaus muss er die in Frage gestellte Entscheidung, die Motive, die Schlussfolgerungen und die eventuellen Beweismittel aufweisen.
7. Sofern sie nicht mit dem vorliegenden Artikel in Widerspruch stehen, sind die vorausgehenden Artikel dieses Reglements in gleicher Weise im Falle von Berufungen bei der Rekursen anzuwenden.

Artikel 12 - Rekurskommission Carambole in Sachen Sanktionen

1. Zur Behandlung von Rekurse gegen die vom SK verhängten wird bei Bedarf eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission ernannt, mit der Bezeichnung "Rekurskommission Carambole in Sachen Sanktionen".
2. Zwei der Mitglieder dieser Kommission stammen aus dem Kreis der Mitglieder; die dritte Person, welche die Rolle des Präsidenten einnimmt, wird vom SK bestimmt. Die Personen aus dem Kreis der Mitglieder werden von den betroffenen Mitgliedern bestimmt, und zwar in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (Z-A). Die Dauer der Konstituierung einer Rekurskommission Carambole ist drei Jahre, ob weitere Fälle auftreten oder nicht.
Im Falle eines Ausfalls während der Behandlung eines Dossiers bestimmt das betreffende Organ einen Ersatzdelegierten.
3. Die Mitglieder der TK/des ZK dürfen dieser Kommission nicht angehören.
4. Ein Mitglied der Kommission darf nicht an der Beratung eines Dossiers teilnehmen, das seinen Stammclub oder eine Mannschaft resp. einen Spieler des gleichen Clubs betrifft. In diesem Fall wird ein Ersatz gemäss Punkt 2 oben bestimmt.

Artikel 13 - Dopingbekämpfung (01.01.2009)

Die Nichteinhaltung der Regeln zur Dopingbekämpfung von Swiss Olympic und der Agentur Antidoping Schweiz (SOA-ADS) ist ebenfalls ein Verstoss, der Sanktionen nach sich zieht.

Doping steht im Gegensatz zu den fundamentalen Prinzipien des Sports und der sportlichen Ethik, darum ist es verboten. Als Doping bezeichnet wird die Anwendung von Substanzen oder Methoden, welche die Gesundheit des Athleten potentiell gefährden und/oder geeignet sind, die Leistung künstlich zu verbessern, ebenso das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Organismus des Athleten, die Feststellung der Anwendung einer solchen Substanz oder die Feststellung der Anwendung einer verbotenen Methode gemäss der Dopingliste der SOA-ADS.

Die übrigen Details sind festgelegt durch die Regeln der SOA-ADS betreffend das Doping, die Ausführungsbestimmungen und alle Anhänge.

Verstösse gegen die Dopingbestimmungen werden gemäss den Regeln der SOA-ADS beurteilt und sanktioniert.

Die Informationen und Regeln der SOA-ADS zur Dopingbekämpfung sind auf den diesbezüglichen Internetseiten verfügbar, deren Adressen bei Swiss Olympic erhältlich sind.

Die im Falle eines Verstosses gegen die Doping-Bestimmungen beim Verband anfallenden Kosten, wie zum Beispiel Administrativaufwand, Reisespesen, usw., sind vom Sanktionierten zu übernehmen.

Artikel 14 - Inkrafttreten und Aufhebung

Das vorliegende Reglement wurde am 15. Oktober 2006 vom Sektionskomitee Carambole angenommen. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt ab dem genannten Datum alle früheren oder anders lautenden Bestimmungen. Die angeschlossenen Clubs und die betroffenen Personen verpflichten sich, das Reglement zu befolgen, den Mitgliedern und Spielern davon Kenntnis zu verschaffen und dessen Einhaltung zu fördern.

In Namen des Sektionskomitees

Der Präsident
Alfred Zehr

Der Sekretär
Hannes J. Rohner